

**Förderrichtlinien des Kultusministeriums
über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger
der Horte an der Schule und der herkömmlichen Horte**

Verwaltungsvorschrift vom 18. Dezember 2007

Az.: 24-6662.00/749

1. Zuwendungszweck

1.1 Das Land gewährt Zuwendungen für den Betrieb von Horten an der Schule und herkömmlichen Horten. Die Zuwendungen unterstützen die Durchführung von Betreuungsangeboten für schulpflichtige Kinder und Jugendliche. Der Träger muss die Zuwendungen vollständig zur Finanzierung des Hortbetriebes bzw. zur Deckung seiner finanziellen Ausfälle durch eine soziale Gestaltung der Elternbeiträge verwenden. Horte, die eine anderweitige Förderung nach anderen Vorschriften erhalten (z.B. Förderung durch die Kommune nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz), werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.

1.2 Horte nach Nummer 1.1 sind Einrichtungen der Jugendhilfe für Kinder im schulpflichtigen Alter im Sinne von § 24 Abs. 2 SGB VIII in der Fassung vom 08.09.2005, die nach § 45 SGB VIII durch die zuständige Behörde eine Betriebserlaubnis erhalten haben. Horte an der Schule sind in einem Schulgebäude untergebracht oder einer Schule zugeordnet und kooperieren mit dieser in besonderem Maße. Horte an der Schule können schul- und schulartübergreifend eingerichtet werden.

2. Rechtsgrundlage

Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den Verwaltungsvorschriften hierzu und der Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

3. Zuwendungsempfänger

Empfänger der Zuwendungen sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden und die Träger der freien Jugendhilfe (z.B. Kirchen, Elternvereine, Fördervereine der Schule, Sportvereine), die Träger von Horten gemäß Nummer 1.2 sind. Freie Träger, die Träger eines herkömmlichen Hortes sind, benötigen eine Anerkennung als freie Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII durch das Jugendamt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Gefördert werden Gruppen an Horten im Sinne von Nummer 1.2.
- 4.2 Zuwendungen werden gewährt, wenn die Betreuung an Schultagen von Montag bis Freitag im Anschluss an den Vormittagsunterricht im Umfang von täglich mindestens fünf Stunden gewährleistet ist.
- 4.3 Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe werden nur gewährt, wenn sie gemeinnützig im Sinne von § 52 der Abgabenordnung sind.
- 4.4 Keine Zuwendungen erhalten Hortgruppen, in denen Internatsschülerinnen und Internatsschüler betreut werden.
- 4.5 Schülerinnen und Schüler, die am Ganztagsbetrieb einer Schule teilnehmen, die hierfür eine zusätzliche Lehrerzuweisung erhält, können nicht während der Öffnungszeiten der Ganztagschule (z.B. 8.00 bis 15.00 Uhr) im Hort betreut werden.
- 4.6 Horte an Ersatzschulen erhalten die Zuwendungen, wenn auch schulpflichtige Kinder anderer, insbesondere öffentlicher Schulen in den Hort aufgenommen werden können und dies in geeigneter Weise bekannt gegeben wird.

5. Art und Form der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von Zuschüssen im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Zuwendungen bezwecken eine pauschale Beteiligung des Landes an den Kosten des Hortbetriebes.

6. Höhe der Zuwendungen

- 6.1 Der Zuschuss je Gruppe beträgt pro Schuljahr 12.373 €
- 6.2 Für Gruppen, die im Laufe des Schuljahres eingerichtet werden, beträgt der Zuschuss 1/12 des Zuwendungsbetrags nach Nummer 6.1 für jeden Kalendermonat, in dem die Gruppe unter den nach Nummer 4 genannten Voraussetzungen eingerichtet war und mindestens 15 Kalendertage bestanden hat.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 7.1 Die Regierungspräsidien sind für Bewilligungen der Zuwendungen der jeweiligen Regierungsbezirke zuständig.
- 7.2 Antragsformulare sind beim Regierungspräsidium erhältlich.
Hortträger, die mehrere Hortgruppen an verschiedenen Standorten eingerichtet haben, können die Zuwendungen ab dem zweiten Jahr des Bestehens der Horte in einem Sammelantrag beantragen.
- 7.3 Für die Antragstellung gelten folgende Fristen:
- 7.3.1 Für Gruppen, die zu Beginn eines Schuljahres weitergeführt werden oder neu eingerichtet werden und spätestens in der ersten Schulwoche nach den Sommerferien ihren Betrieb aufnehmen, kann der Zuschuss frühestens ab dem 15. November des laufenden Schuljahres beantragt werden. Der Antrag soll bis spätestens 31. Dezember beim Regierungspräsidium vorliegen.
- 7.3.2 Für Gruppen, die während des Schuljahres eingerichtet werden, kann der Zuschuss zwei Monate nach Aufnahme des Hortbetriebs, frühestens jedoch am 15. November des laufenden Schuljahres, beantragt werden.
- 7.4 Auf Verlangen des Regierungspräsidiums haben die Träger im Einzelfall die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 1.1 Satz 3, Nummer 4 und 6.2 dieser Richtlinien vor Bewilligung der Zuwendung nachzuweisen.

- 7.5 Der Zuschuss wird vom Regierungspräsidium in Abweichung von Nummer 1.2 VV zu § 44 LHO nach Beginn des Projekts frühestens ab Januar des laufenden Schuljahres durch Bewilligungsbescheid festgesetzt.
- 7.6 Die Auszahlung erfolgt abweichend von Nummer 7 VV zu § 44 LHO in einem Betrag ab Beginn des zweiten Schulhalbjahres.
- 7.7 Bei formgerechter Antragstellung gilt der Verwendungsnachweis abweichend von Nummer 10.1 VV zu § 44 LHO als erbracht. Im Einzelfall kann vom Regierungspräsidium die Vorlage eines Verwendungsnachweises verlangt werden.
- 7.8 Abweichend von Nummer 5.1 VV zu § 44 LHO sind die ANBest-Betreuungsangebote (siehe Anlage) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu erklären.

8. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift "Förderrichtlinien des Kultusministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger der Horte an der Schule und der herkömmlichen Horte" vom 20. April 2000 (K.u.U. S. 147) außer Kraft.

Anlage ANBest-Betreuungsangebote

Nebenbestimmungen für Zuwendungen an die Träger von Betreuungsangeboten (ANBest-Betreuungsangebote)

Die ANBest-Betreuungsangebote enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, nachträglich eine Auflage aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

2 Nachträgliche Verminderung der zuwendungsfähigen Ausgaben

- 2.1 Wenn der Festbetrag auf das Vielfache eines Betrages, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, festgelegt wurde und sich dieses Vielfache nach der Bewilligung verringert, ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend der Verringerung des Vielfachen.
- 2.2 Wenn alleine durch die Zuwendung des Landes und etwaige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber eine Überfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben vorliegt, ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber in Höhe der Überfinanzierung.

3 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Zuwendungsgeber anzuzeigen, wenn

- 3.1 er nach Antragstellung/Bewilligung bzw. nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er weitere Mittel von Dritten erhält,
- 3.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

- 3.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

4 Aufbewahrung der Unterlagen

- 4.1 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege über die Höhe der Elterngebühren und den Umfang der Betreuungszeiten sowie die Belege über die Schüler, die an den Betreuungsangeboten teilnehmen, fünf Jahre nach Auszahlung der Zuwendungen aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können die nach den haushaltsrechtlichen oder handelsrechtlichen Regelungen zulässigen Speichermedien verwendet werden, wenn das Übertragungs-, Aufbewahrungs- und Wiedergabeverfahren diesen Regelungen entspricht.
- 4.2 Für die Gewährung zum Zuwendungen an die Träger von Betreuungsangeboten im Rahmen der Verlässlichen Grundschule, Angeboten der flexiblen Nachmittagsbetreuung und kommunalen Betreuungsangeboten an Ganztagschulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung gilt: Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weitergeben, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 5.1) nach Nr. 4.1 aufbewahren und ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise erbringen.

5 Prüfung der Verwendung

- 5.1 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung auch im Rahmen einer begleitenden und/oder abschließenden Erfolgskontrolle durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 4.2 sind diese Rechte auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 5.2 Der Rechnungshof ist berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 LHO).

6 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 6.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (vgl. insbesondere §§ 48, 49, 49a LVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

6.2	Eine Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit ist insbesondere möglich, wenn die Zuwendung durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.	7	Besonderer Widerrufsvorbehalt, Begrenzung der Zuwendungsverpflichtung
6.3	Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit ist möglich, wenn der Zuwendungsempfänger	7.1	Der Zuwendungsgeber behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn die Zuwendung nicht bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen wird.
6.3.1	die Zuwendung nicht oder nicht mehr zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder	7.2	Aus der Zuwendungsbewilligung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Zuwendung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Mit der Bewilligung ist keine Verpflichtung des Zuwendungsgebers verbunden, gegen den Zuwendungsempfänger gerichtete Ansprüche aus Rechtsverhältnissen, die sich über den Zuwendungszweck oder den Bewilligungszeitraum hinaus erstrecken, durch Zuwendungen abzudecken.
6.3.2	andere Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.		
6.4	Ein Zuwendungsbescheid wird für die Vergangenheit unwirksam, soweit eine auflösende Bedingung eingetreten ist.		
6.5	Der Erstattungsanspruch ist vom Eintritt der Unwirksamkeit an entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen (derzeit 5 vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz; vgl. auch § 49a Abs. 3 LVwVfG).		